

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 0321

vom 01. März 2011

Aufnahme des Gebiets "Rifenstein-Horniflue", Reigoldswil und Titterten, in das Inventar der geschützten Naturobjekte des Kantons Basel-Landschaft

Gestützt auf die vorhandenen kantonalen Naturinventare erarbeiteten die Bürgergemeinden Reigoldswil, Lauwil und Titterten im Jahre 2000 gemeinsam mit dem Amt für Wald beider Basel und der kantonalen Naturschutzfachstelle ein Schutzkonzept für die naturschützerisch wertvollsten Waldstandorte in den drei Gemeinden. Darauf basierend wurde das Gebiet "Rifenstein-Horniflue" – zusammen mit den Gebieten "Widenhölzli", "Gillen", "Baberten", "Geissrain", "Ängiberg-Bürtenflue", "Schelmenloch-Bärengaben", "Änzianen" und "Schattberg" – mit Regierungsratsbeschluss Nr. 2022 vom 9. Dezember 2002 in das Inventar der geschützten Naturobjekte des Kantons Basel-Landschaft aufgenommen.

Im Hinblick auf die Erfordernisse der elektronischen Datenverarbeitung (u.a. Vermeidung von Datenüberschneidungen in Datenbanken und Plänen) war es zweckmässig, diesen Sammel-Regierungsratsbeschluss durch einzelne Regierungsratsbeschlüsse für die räumlich voneinander getrennten Gebiete zu ersetzen. Die separate formaljuristische Behandlung vereinfacht zudem spätere Mutationen der Naturschutzgebiete. Der vorliegende Regierungsratsbeschluss über das Gebiet "Rifenstein-Horniflue" enthält den formal angepassten, jedoch **unveränderten** Inhalt des eingangs erwähnten Regierungsratsbeschlusses. Gleichzeitig wird der frühere Beschluss hiermit aufgehoben.

Die nachfolgenden Flächenangaben wurden an die digitale Plan- und Datenerfassung angepasst. Das Naturschutzgebiet "Rifenstein-Horniflue" weist neu eine Gesamtfläche von 36.49 ha auf, davon 35.42 ha Waldareal. Das Schutzgebiet umfasst folgende Parzellen des Grundbuchs Reigoldswil und Titterten:

Parzellen-Nr.	Gemeinde	Eigentümer/in	Fläche (in ha)	Wald (in ha)
1085 (Teilfläche)	Reigoldswil	Bürgergemeinde Reigoldswil	24.23	24.23
1094	Reigoldswil	Bürgergemeinde Reigoldswil	0.39	0.31
1098	Reigoldswil	Bürgergemeinde Reigoldswil	0.17	0.17
1099	Reigoldswil	Bürgergemeinde Reigoldswil	0.29	0.29
1100	Reigoldswil	Bürgergemeinde Reigoldswil	2.15	1.86
740	Reigoldswil	Kanton	0.86	0.16
742	Reigoldswil	Einwohnergemeinde Reigoldswil	0.08	0.08
270	Titterten	Bürgergemeinde Titterten	0.05	0.05
404	Titterten	Bürgergemeinde Titterten	1.18	1.18
701 (Teilfläche)	Titterten	Bürgergemeinde Titterten	2.72	2.72
703	Titterten	Bürgergemeinde Titterten	4.37	4.37
Total	Naturschutzgebiet "Rifenstein-Horniflue"		36.49	35.42

1. Beschreibung des Naturschutzgebiets

Das Gebiet "Rifenstein-Horniflue" befindet sich gemeindeübergreifend nordöstlich des Dorfes Reigoldswil bzw. westlich des Dorfes Titterten in einer Höhenlage zwischen ca. 510 und 720 m ü. M. Der flächenmässig grössere Teil gehört zur Gemeinde Reigoldswil. Das Gebiet befindet sich am Rand der Überschiebungsmasse des Faltenjuras, welche grösstenteils aus dem harten, fluhbildenden Hauptrogenstein aufgebaut ist. Die Ruine "Rifenstein" steht auf Hauptrogenstein, der durch Verfaltung zweimal an die Oberfläche kommt und sowohl den Burgfels, als auch die weiter nördlich gelegene Felswand bildet. Dazwischen liegt ein Gebiet mit Blockschutt der beiden Felswände, welcher den Unteren Dogger überdeckt. Auch die "Horniflue" besteht aus Hauptrogenstein. Darunter tritt entlang des Weges das Tertiär mit den äusserst selten aufgeschlossenen Delsberger Süsswasserkalken zu Tage. Südlich, gegenüber "Rifenstein", liegt ebenfalls ein kleiner Felskopf aus Hauptrogenstein – im Naturinventar als "Viperenflüeli" oder "Chlini Baberten" bezeichnet. Dazwischen hat sich das "Wolbächli" tief eingeschnitten und den "Flühgraben" geschaffen, mit schönen Gefällsstufen aus z.T. waagrechten, unterspülten Felsschichten sowie Kalktuffbildungen. Die Geländetopographie des Gebietes ist sehr abwechslungsreich und weist neben der Hauptexposition nach Südwesten auch alle weiteren Expositionen auf.

Das mit dem Offenland reich verzahnte Waldgebiet setzt sich auf kleinem Raum aus einem aussergewöhnlichen Mosaik an seltenen oder repräsentativ ausgebildeten Waldgesellschaften zusammen. Es sind vorwiegend Gesellschaften trockener Standorte wie der Orchideen-Föhrenwald, der Schneeheide-Föhrenwald und der Flaumeichenwald auf den Kreten, sowie Ahorn-Lindenwald und Varianten des Linden-Zahnwurz-Buchenwaldes auf den Schutthalden unter den Felsbändern. Auf den warmen Südhängen stocken Blaugras-Buchenwald und Weissseggen-Buchenwald. Stellenweise kommt auf feuchtem Blockschutt auch der Hirschzungen-Ahornwald und entlang des "Wolbächlis" der Ahorn-Eschenwald vor. Die Wälder weisen teilweise eine sehr artenreiche Baum- und Krautschicht auf mit zahlreichen seltenen und gefährdeten Arten wie Elsbeere, Mougeot's Mehlbeere und mehreren Orchideen-Arten (z.B. Moosorchis). Stellenweise ist die Baumschicht auch sehr lückig und als parkartiger Föhrenwald mit viel Pfeifengras ausgebildet.

Die Felsen und Ruinen "Rifenstein", wie auch die "Horniflue", beherbergen eine schöne Mauer- und Felsflora mit vielen Besonderheiten wie Immergrünes Hungerblümchen, Scheidige Kronwicke, Klebrige Salbei, Herzblättrige Kugelblume, Ästige Graslinie, Kugelschötchen, Bergaster, Hügelmeister und verschiedenen Orchideen-Arten (z.B. Braunrote Sumpfwurz). Das Gebiet "Rifenstein" ist auch ein bedeutender Lebensraum für Reptilien. Hier wurden Blindschleiche, Mauereidechse und Zauneidechse beobachtet. Mit grosser Wahrscheinlichkeit kommt zumindest zeitweise auch die Ringelnatter vor. Die an das Gebiet angrenzenden Weiher (Rifenstein-Weiher, ARA-Teiche) beherbergen Grasfrosch, Bergmolch, Fadenmolch, Geburtshelferkröte und Gebänderte Prachtlibelle. Im "Flühgraben" wurde zudem der Feuer salamander festgestellt. Der grösste Teil des Gebietes "Rifenstein-Horniflue" bildet mit dem Gebiet "Baberten" ein zusammenhängendes Ornithologisches Wertgebiet, welches im Wald mehrere Hohltauben-Reviere und im Bereich der Felsen neben einer Kolkraben-Brut mehrere Berglaubsänger-Reviere aufweist. Auch Grünspecht, Grauspecht und Schwarzspecht leben hier und zeitweise hat sogar der Uhu gebrütet.

2. Bedeutung und Schutzziele

Der grosse Naturwert des Gebiets "Rifenstein-Horniflue" wurde bereits durch das Naturschutzgutachten 1971 erkannt. Es ist auch im Regionalplan Landschaft 1976 und in den beiden kommunalen Naturschutzinventaren enthalten. In den beiden kommunalen Zonenplänen Landschaft von Reigoldswil (RRB Nr. 2254 vom 16. Juli 1991) bzw. Titterten (RRB Nr. 789 vom 17. März 1992) ist das Gebiet als Naturschutzzone bezeichnet. Das kantonale Wald-Inventar 1984 weist es als Objekt von regionaler Bedeutung aus. Ausserdem ist es im Ornithologischen Inventar 1995, im Amphibien-Inventar 1986 (Rifenstein-Weiher), im Reptilien-Inventar 2000 und im Felsinventar Basler Jura 1997 aufgeführt. Der Felskegel von "Rifenstein" und der Aufschluss unterhalb der "Horniflue" sind im Verzeichnis Geologischer Naturobjekte 1998 mit anschaulichen geologischen Profilen beschrieben. Für das "Reptilienschutzgebiet Rifenstein" wurde im Jahre 2000 ein Pflegekonzept erarbeitet. Der "Rifenstein-Weiher" steht seit 1976 (RRB Nr. 2671 vom 10. September 1976) unter kantonalem Schutz. Insgesamt hat das Naturschutzgebiet "Rifenstein-Horniflue" nationale Bedeutung.

Die wichtigsten Schutzziele für das Naturschutzgebiet "Rifenstein-Horniflue" sind:

- a. Erhaltung und Förderung des Gebietes als Reptilien-Lebensraum von nationaler Bedeutung;
- b. Erhaltung und Förderung der standortgemässen Waldgesellschaften mit ihrer typischen Fauna und Flora;
- c. Förderung lichter, extensiv bewirtschafteter und strukturreicher Waldbestände als Lebensraum für licht- und wärmeliebende Tier- und Pflanzenarten sowie Förderung von Alt- und Totholz;
- d. Erhaltung unerschlossener und ungenutzter Waldgebiete als Lebensraum für störungsempfindliche sowie für Alt- und Totholz bewohnende Arten;
- e. Förderung und Erhaltung ungestörter Felsstandorte mit ihrer charakteristischen Lebensgemeinschaften sowie der Mauerfugen-Gesellschaften;
- f. Förderung von naturnahen, stufig aufgebauten Waldrändern;
- g. Erhaltung und Förderung der naturnahen Fliessgewässer sowie der Amphibienlaichgewässer;
- h. Erhaltung und Förderung der seltenen und der geschützten Tier- und Pflanzenarten, insbesondere der Eichen sowie der Arten von Fels- und Blockschutt-Biotopen;
- i. Erhaltung der Geologischen Naturobjekte;

Zur Förderung der störungsempfindlichen und altholzbewohnenden Arten wurde im Gebiet "Ober Berg" eine grössere Naturwaldfläche mit Nutzungsverzicht ausgeschieden.

Aus Sicht des Artenschutzes sind insbesondere folgende Arten zu erhalten und zu fördern: Elsbeerbaum, Eichen, Orchideen (insbesondere Moosorchis), Geburtshelferkröte, Feuersalamander, Reptilien, Berglaubsänger sowie die Arten der Felsstandorte und Mauerfugen.

Für die Umsetzung der Naturschutzziele ist das Nutz- und Schutzkonzept mit Abgeltungsrechnung für die Wald-Naturschutzgebiete in der Gemeinde Reigoldswil und angrenzender Gebiete in der Gemeinde Titterten vom 23.6.2000 massgebend. Diese Dokumente bilden einen integralen Bestandteil der Unterschutzstellung. Nach Ablauf von 25 Jahren ist dieses Nutz- und Schutzkonzept zu überprüfen und die sich daraus ergebenden finanziellen Abgeltungen neu zu ermitteln und entsprechend zu entrichten.

3. Gefährdung und Schutz

Eine Gefährdung der Naturwerte, welche dieses Naturschutzgebiet auszeichnen, entsteht primär durch die Erholungsnutzung. Da die Ruine "Rifenstein" ein beliebtes Ausflugsziel ist, sind in deren Umgebung stellenweise starke Beeinträchtigungen der Vegetationsdecke feststellbar (Trittschäden und wilde Feuerstellen an Orten mit z.T. seltenen Pflanzen und Tieren). Freizeitaktivitäten in den naturschützerisch besonders sensiblen Bereichen, wie beispielsweise in den bisher unberührten Fels- und Trockenstandorten oder den ungestörten Waldstandorten, hätten eine starke Beeinträchtigung des Naturschutzgebietes bzw. den Verlust seltener Arten zur Folge. Im vorliegenden Falle lassen sich die Schutzziele durch eine geeignete Lenkung der Erholungsnutzung gewährleisten, zumal sich die Erholungsnutzung am stärksten auf den Zugangsbereich zur Ruine konzentriert. Aus naturschützerischer Sicht ist dies nicht der wertvollste Teil des Burgfelsens, da dieser Bereich vorwiegend nach Norden exponiert ist. Deshalb kann hier auch – als Ersatz für die mit einem Kletterverbot belegte "Chastelenflue" – die Einrichtung von neuen Kletterrouten in klar begrenzten Felssektoren zugestanden werden. Anlässlich der gemeinsamen Begehung vom 5. November 1999 mit der Bürgergemeinde und den Kletterverbänden wurde eine den Schutzzielen Rechnung tragende Lösung vereinbart.

Wie dargelegt, geht es um die Sicherung und Erhaltung eines Objektes mit besonderen Naturwerten. Wo es die Erhaltung öffentlicher Interessen, wie der Schutz von seltenen Pflanzen und Tieren, erfordert, haben die Kantone gestützt auf Art.14, Abs.2 des Bundesgesetzes über den Wald (WaG; SR 921.0) für bestimmte Waldgebiete die Zugänglichkeit einzuschränken. Aus diesem Grunde wird das Betretungsrecht des Waldes im beschriebenen Gebiet grundsätzlich eingeschränkt, indem Veranstaltungen einer generellen Bewilligungspflicht im Sinne von § 1 Abs.1, lit.a. des Dekrets über die Bewilligung für Veranstaltungen im Wald unterstellt und ein Weggebot für die naturschützerisch besonders sensiblen Fels- bzw. Waldbereiche erlassen werden.

Ruinen sind wichtige Lebensräume verschiedenster, spezialisierter Tier- und Pflanzenarten, darunter auch seltener Arten (insbesondere Schnecken, Reptilien). Mauersanierungen, welche diesen Aspekt unberücksichtigt lassen, wirken sich daher gravierend auf solche Arten aus und können zu deren Ausrottung führen. Archäologisch bedingte Grabungen, Sanierungs- und Unterhaltmassnahmen müssen daher diesen naturschützerischen Anliegen Rechnung tragen, um Beeinträchtigungen des geschützten Objektes zu vermeiden.

Im Unterschied zu den gesetzlich normalerweise nicht geregelten Freizeitnutzungen unterliegt der Jagd-Betrieb strengen jagdrechtlichen Bestimmungen. Diese beinhalten unter anderem Regelungen bezüglich des Artenschutzes und der Jagdmethoden. Durch die Jagdgesetzgebung ist ausserdem die Jagd zeitlichen Begrenzungen unterworfen. Insbesondere ist zu beachten, dass die Jagd im Kanton Basel-Landschaft dem Revierjagdprinzip folgt. Danach können im Jagdrevier nur eine limitierte Anzahl Pächter überhaupt jagen. Im Revier Reigoldswil sind maximal 10 Jäger zur Jagdausübung berechtigt. Mit derzeit 8 Mitgliedern weist die Jagdgesellschaft keine Vollbesetzung des Pächter-Bestandes auf, was folglich nur eine extensive Bejagung des Reviers erlaubt (jährlich eine Jagd im Gebiet). Ausserdem steht eine nach naturschützerisch-hegerischen Gesichtspunkten betriebene Jagd nicht im Widerspruch zu den Schutzzielen der verschiedenen Naturschutzgebiete. Die fachgerechte Bejagung z.B. des Reh- und des Gamswildes ist sogar eine wesentliche Voraussetzung für die

erfolgreiche Naturverjüngung der standortgemässen und insbesondere der seltenen Baumarten.

4. Unterschutzstellung

Die Bürgergemeinden von Reigoldswil und Titterten und die Einwohnergemeinde Reigoldswil als betroffene Grundeigentümerschaft sowie die Gemeinderäte von Reigoldswil und Titterten waren mit der Aufnahme des Gebiets "Rifenstein-Horniflue" in das Inventar der geschützten Naturobjekte des Kantons Basel-Landschaft im Jahre 2002 einverstanden. Die vorliegende formale Anpassung der Unterschutzstellung erfolgt auf Antrag der Abteilung Natur und Landschaft des Amtes für Raumplanung.

- ../.. 1. Gestützt auf § 12 des Gesetzes über den Natur- und Landschaftsschutz vom 20. November 1991 wird das Gebiet "Rifenstein-Horniflue", bestehend aus den Parzellen Nr. 740, 742, 1094, 1098 - 1100 und einer Teilfläche der Parzelle Nr. 1085, alle im Grundbuch Reigoldswil, sowie den Parzellen Nr. 270, 404, 703 und einer Teilfläche der Parzelle Nr. 701, alle im Grundbuch Titterten, als Objekt von regionaler Bedeutung in das Inventar der geschützten Naturobjekte des Kantons Basel-Landschaft aufgenommen.
2. Der Perimeter des Naturschutzgebiets ist in beiliegendem Plan eingetragen. Die Gesamtfläche beträgt 36.49 ha.
3. Die Änderung der Verordnung über das Naturschutzgebiet "Rifenstein-Horniflue", Reigoldswil und Titterten, vom 9. Dezember 2002, tritt mit Rechtskraft dieses Regierungsratsbeschlusses in Kraft.
4. Nach Eintritt der Rechtskraft dieses Beschlusses wird der Regierungsratsbeschluss Nr. 2022 vom 9. Dezember 2002 aufgehoben.
5. Die Bau- und Umweltschutzdirektion wird ermächtigt, gestützt auf §§ 17, 18 und 27 des Gesetzes über den Natur- und Landschaftsschutz vom 20. November 1991, die Kosten für Pflege und Unterhalt wie bisher dem jeweils bewilligten Budget gemäss den entsprechenden Innenaufträgen und Kostenarten zu belasten.
6. Die Einwohnergemeinden Reigoldswil und Titterten werden angewiesen, das in diesem Verfahren festgelegte Naturschutzgebiet in den entsprechenden Nutzungsplan als orientierenden Inhalt zu übertragen.
7. Nach Eintritt der Rechtskraft ist der Beschluss vom zuständigen Grundbuchamt ins Grundbuch einzutragen.

Gegen diesen Entscheid kann innert 10 Tagen, vom Empfang des Entscheids an gerechnet, beim Kantonsgericht, Abteilung Verfassungs- und Verwaltungsrecht, Bahnhofplatz 16, 4410 Liestal, schriftlich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde, die in vierfacher Ausführung einzureichen ist, muss ein klar umschriebenes Begehren und die Unterschrift der be-

schwerdeführenden oder der sie vertretenden Person enthalten. Der angefochtene Entscheid ist der Beschwerde in Kopie beizulegen. Das Verfahren ist **kostenpflichtig**.

Verteiler: (alle mit Plan)

- Bürgergemeinde Reigoldswil, 4418 Reigoldswil
- Gemeinderat Reigoldswil, 4418 Reigoldswil
- Bürgergemeinde Titterten, 4425 Titterten
- Gemeinderat Titterten, 4425 Titterten
- Revierförster André Minnig, Gemeindeverwaltung, 4418 Reigoldswil
- Revierförster R. Lauper, Forstrevier Oberdorf, Werkhof Weidental, 4436 Oberdorf
- Pro Natura Baselland, Postfach 491, 4410 Liestal
- Basellandschaftlicher Natur- und Vogelschutzverband (BNV), Postfach 533, 4410 Liestal
- Interessengemeinschaft Baselbieter Sportverbände, Postfach 135, 4106 Therwil
- Patrik Müller, IG Klettern Basler Jura, Furlenstrasse 17, 4415 Lausen
- Jakob Weber, IG Mountainbike Schweiz, Sperberweg 2, 4125 Riehen
- Hanspeter Preiswerk, Regionaler Orientierungslaufverband (ROLV NWS), Vordere Birsstrasse 18, 4127 Birsfelden
- Sportamt, St. Jakobstrasse 43, 4133 Pratteln
- Bezirksschreiberei Waldenburg, Grundbuchamt, Hauptstrasse 21, 4437 Waldenburg
- Landeskanzlei (Gesetzessammlung)
- Finanz- und Kirchendirektion
- Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion
- Amt für Wald beider Basel
- Sicherheitsdirektion
- Amt für Kultur, Abteilung Kantonsarchäologie
- Amt für Liegenschaftsverkehr
- Rechtsabteilung Bau- und Umweltschutzdirektion
- Amt für Raumplanung (4)
- Bau- und Umweltschutzdirektion (2)

Der Landschreiber:

A. Achermann